



Dachverband Entwicklungspolitik
Baden-Württemberg e.V.

Präambel zur Satzung des Dachverbands Entwicklungspolitik Baden Württemberg DEAB e.V.

Lokale entwicklungspolitische Arbeitskreise, Weltläden und Einrichtungen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit haben am 9. November 1975 den Dachverband entwicklungspolitischer Aktionsgruppen in Baden-Württemberg (DEAB) gegründet. Wir arbeiten in Baden-Württemberg dafür, dass sich viele Menschen von einer Vision weltweiter Gerechtigkeit leiten lassen und so leben, wirtschaften und Politik machen, dass Menschen in allen Teilen der Erde ein menschenwürdiges Leben haben.

Wir informieren über weltweite Zusammenhänge und Missstände. Wir weisen alle gesellschaftlichen Gruppen, Bürger*innen, Politiker*innen, Wirtschafts- und Kirchenleute auf unseren Anteil an diesen Missständen hin und drängen auf Veränderung. Die Benennung offenkundigen Unrechts ist der erste Schritt zu mehr Gerechtigkeit. Daher wenden wir uns gegen Hunger, Krieg, Waffenexporte, Überschuldung, Analphabetismus, Armut, kulturelle Dominanz, Umweltzerstörung, wirtschaftliche Knebelung und fordern deren Überwindung.

Wir bemühen uns um Begegnungen, aus denen internationale Solidarität wächst. Wir beteiligen uns an einem Austausch, bei dem man die Kultur des anderen schätzen lernt. Wir unterstützen Wirtschaftsbeziehungen, die menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen. Dazu gehören soziale und ökologische Standards, Zugang zu Nahrung, Gesundheit, Bildung, angemessen entlohnte Arbeit und gerechtes Kreditwesen für einkommensschwache Menschen. Wir unterstützen den Fairen Handel.

Als Dachverband der Entwicklungszusammenarbeit in Baden-Württemberg vertreten wir Interessen der Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Wir vertrauen darauf, dass es in allen Teilen der Erde Gruppen gibt, die mit Kreativität und Mut Wege finden, die ihnen Überleben, Selbstbestimmung und Menschenwürde eröffnen. Zusammen arbeiten wir an einer gerechteren Welt.

Stuttgart, den 26.03.2004

Satzung des Dachverband Entwicklungspolitik Baden Württemberg DEAB e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dachverband Entwicklungspolitik Baden- Württemberg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sog. Dritten Welt bedeuten.
4. Dies geschieht u.a. durch die Förderung der Gruppen, die als Ziel die entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Baden-Württemberg haben. Insbesondere durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, die Anstellung von hauptamtlichen Bildungsreferentinnen und -referenten, durch die Organisation von Bildungsveranstaltungen, durch Publikationen und Medienarbeit.
5. Der Verein arbeitet mit Organisationen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne von §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Bei Veranstaltungen sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Reinerträge aus Veranstaltungen werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Gruppen werden, die entwicklungspolitisch in Baden-Württemberg tätig sind.
2. Rechtsfähige Gruppen werden von deren gesetzlichen Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigten vertreten. Nichtrechtsfähige Gruppierungen benennen eine natürliche Person (und ggf. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen), die diese Gruppierung vertreten. Jede Gruppe kann nur eine Mitgliedschaft erwerben.

3. Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Auf Antrag kann die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes aufheben.

§ 4a Fördermitgliedschaft

1. Es gibt die Möglichkeit als Fördermitglied dem Verein beizutreten, um den Verein hauptsächlich in finanzieller und ideeller Form zu unterstützen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Ein Fördermitglied genießt alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.
4. Die Regelungen über die Aufnahme bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft gelten für die Fördermitgliedschaft entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt erfolgt ohne Rückerstattung geleisteter Beiträge.
2. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Begründung Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Ein erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt u.a. vor, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden und in der Mahnung auf einen möglichen Ausschluss aus dem Verein hingewiesen wurde.

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zu der Mitgliederversammlung sollen alle Mitglieder erscheinen.
2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
5. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesetzt werden.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen der Mitglieder muss das Protokoll zur Einsichtnahme freigegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann weiteren Personen (Landessprecher*innen, Regionalsprecher*innen, Gruppenberater*innen, ...) Sitz (ohne Stimmrecht) in der Vorstandssitzung einräumen. Die Zusammenarbeit mit den Landessprecher*innen bzw. Regionalsprecher*innen ist erwünscht. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins arbeiten dem Vorstand zu.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Über Anträge und Abänderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks der Vereinigung, kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Beschlüsse über Gegenstände außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung bedürfen ebenfalls eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung bekannt gegeben worden sind.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt den Vorstand, sowie zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr),
 - b. die Kassenführung,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Satzungsänderungen,
 - e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und
 - f. die gestellten Anträge.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf zwei Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Bei Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitglieds findet eine Ersatzwahl statt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann die Vertretung delegieren.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Als Grundlage für die Handlungsvollmacht der Geschäftsführung beschließt der Vorstand eine Geschäftsführungsvereinbarung.
8. Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche oder Einzelprojekte eine/n besondere/n Vertreter/in nach §30 BGB bestellen. Eine Beauftragung für mehr als zwölf Monate bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu machen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Anträge hierfür müssen mindestens 21 Tage vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der sog. Dritten Welt bedeuten.

Stuttgart, den 7. 4.2006, zuletzt geändert am 25. 5.2019